

Beitragsordnung

Sportverein "SV Eintracht Wiederitzsch e.V."

Mitgliederversammlung vom 31. März 2023

Beiträge

Pos.	Monat	Jahr	Sektion (aktive Mitglieder)
1.	17,00 €	204,00 €	Fußball (Erwachsene)
2.	10,00 €	120,00 €	Fußball (Kinder bis 18 Jahre)
3.	10,00 €	120,00 €	Fußball (Erwachsene ohne Spielbetrieb)
4.	10,00 €	120,00 €	Tischtennis
5.	10,00 €	120,00 €	Gymnastik
6.	10,00 €	120,00 €	Volleyball

Kinder zahlen in den Abteilungen Tischtennis und Volleyball 50% des aktuellen Beitragssatzes.

Aktive Mitglieder im Spielbetrieb (Pos. 1, 2 +4) zahlen zur Beitrittserklärung eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 €.

Aktive Mitglieder im Freizeitbetrieb (Pos. 3, 5, 6 + Passive Mitglieder) zahlen zur Beitrittserklärung eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 €.

Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos (Überweisungsverfahren). Für die Pos. 4 ist weiterhin Barzahlung möglich.

Die Beiträge sind

() vierteljährlich

() halbjährlich

() jährlich

zu entrichten.

Der Beitrag ist bis zum 1. des ersten Monats eines jeden Zahlungszeitraumes im Voraus zu entrichten.

Anhang zur Beitragsordnung:

Auf Antrag können die Beiträge für Erwachsene und Jugendliche zeitlich begrenzt gesenkt werden.

Die Beitragsermäßigung staffelt sich wie folgt:

- a) Leipzig Pass = 50% Ermäßigung**
- b) Lehrvertrag = 25% Ermäßigung**

Der Antrag auf Beitragsermäßigung ist jedes Jahr bis zum 30. Juni eines jeden Jahres beim Abteilungsleiter mit den entsprechenden Dokumenten zu beantragen.

**Die Genehmigung für die Beitragsermäßigung liegt in der Zuständigkeit von
Vorstand/Kassenwart**

Der Wegfall der Ermäßigungsgründe ist unverzüglich, spätestens jedoch zum 30. Juni eines jeden Jahres beim Abteilungsleiter zu melden.

Der Mannschaftsleiter ist verpflichtet, säumige Zahler zu mahnen.

Der Mindestbetrag für passive Mitglieder beträgt 5,00 € monatlich.

Wird der festgelegte Beitrag nicht gezahlt, erhält das Mitglied eine schriftliche Mahnung zur Nachzahlung und gleichzeitig den Termin des Ausschlusses laut Satzung § 5 Abs. 5.

Höhe der Ausgleichszahlung nicht geleisteter Arbeitseinsätze - Beschluss vom 16.06.2023 zu § 6.2 der Satzung

Festgelegt wurde ein Ausgleichsbetrag von 100 Euro/Jahr